

OLG Jena, 14.10.2005 - 1 Ss 34/05

Rechtliche Grundlage:

GGBefG 10 Abs. 1 Nr. 1

GGVSE § 10 Nr. 17

GGVSE § 9 Abs. 13

ADR Kap. 7.5

GGVSE § 2 Nr. 4

GbV § 1 Abs. 1 Satz 1

Zur Verantwortlichkeit von Verloader und Fahrzeugführer für die vorschriftsgemäße Beladung des Fahrzeugs mit Gefahrgut:

Das Verbot der Beladung bei unzureichender Ladungssicherung ist nicht davon abhängig, ob der Verloader sich tatsächlich von der ordnungsgemäßen Ausrüstung des Fahrzeugs überzeugt hat.

Abweichend von der früheren Regelung bestimmt § 9 Abs. 13 GGVSE ausdrücklich, dass *der Verloader und der Fahrzeugführer* im Straßenverkehr die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach Kapitel 7.5 ADR zu beachten haben. Die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit kann nicht zugunsten des Verloaders oder des Fahrzeugführers durch interne Vereinbarungen suspendiert werden.

Die Pflicht des Verloaders zur Überprüfung der vorschriftsmäßigen Beladung entfällt mithin nicht deshalb, weil sich das Beförderungsunternehmen gegenüber dem Verloader verpflichtet habe, den Fahrzeugführer zur Beachtung der Pflichten nach dem Gefahrguttransportrecht anzuhalten, und der Fahrzeugführer die Beladung tatsächlich eigenständig vornimmt.

Die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von den Pflichten nach § 9 Abs. 13 GGVSE i.V.m. Kapitel 7.5 ADR durch vertragliche Überbürdung auf den jeweils anderen Normadressaten wird nicht durch die GGVSE-Durchführungsrichtlinien (RSE) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eröffnet.

Zur Regelmäßigkeit der Kontrolle hinsichtlich der Vorschriftsmäßigkeit der Beladung:

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber in Unterabschnitt 7.5.1.2 ADR bloß sporadische Kontrollen und Sichtprüfungen vorausgesetzt hat. Der Wortlaut der Bestimmung legt dies nicht nahe. Ihr erkennbarer Zweck, den von unzureichend gesicherten Gefahrgutladungen drohenden schweren Unglücksfällen vorzubeugen, steht einer solche Norminterpretation sogar entgegen.